

## SCHWERPUNKTAUSGABE

## Revolution in der Rechtsberatung?

**KANZLEIEN IM DIGITALEN ZEITALTER** — Kaum ein Thema wird im deutschen Rechtsmarkt derzeit kontroverser diskutiert als der Einsatz von Software und Onlinediensten in der Beratung, kurz Legal Tech. Auf der einen Seite herrscht Euphorie bei denjenigen, die das Potenzial der Technologie sehen und neue Geschäftsfelder wittern. Auf der anderen Seite stehen die Skeptiker, die am traditionsbewussten Berufsbild des Rechtsanwalts festhalten und gleichsam einen Bedeutungsverlust ihres Standes befürchten. Im Berufsalltag vieler Juristen liegt die Wahrheit vermutlich irgendwo dazwischen. Fest steht jedoch: Die Digitalisierung, die inzwischen nahezu alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche durchdringt, macht auch vor der Rechtsberatung nicht Halt.

Noch steckt Legal Tech in Deutschland – anders als bspw. in den USA – in den Kinderschuhen, doch die Zahl der Anbieter und Kanzleien, die selbst digitale Produkte auf den Markt bringen, steigt. Der Einsatz von Software, z. B. zum

## DREI FRAGEN AN...

## „Legal Tech macht Rechtsanwälte einfach besser“

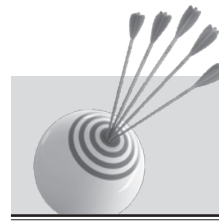
**ERFOLGSFAKTOREN KÜNFTIGEN KANZLEIMANAGEMENTS** — Legal Tech erobert den deutschen Rechtsmarkt. Warum die neue Technologie aber nicht zwangsläufig ein Erfolgsgarant ist und wie sich der Anwaltsberuf verändert, darüber hat PLATOW Recht mit Strategieberater **Markus Hartung** gesprochen.

### Immer mehr Kanzleien folgen dem Trend Legal Tech. Wo sehen Sie einen echten Mehrwert, wo sind Stolperfallen?

Die Vorteile für Kanzleien liegen darin, dass sie ihre Art zu arbeiten professionalisieren können. Sie können insgesamt effizienter werden, und sie können bestimmte Leistungen schneller und besser erbringen. Junge Mitarbeiter erwarten auch, dass sie ihre Ausbildung nicht mehr in Datenräumen verbringen müssen, sondern in einem modernen Kanzleiumfeld arbeiten können. Aber es gibt auch Vorteile bezogen auf das Geschäftsmodell von Kanzleien: Denn Legal Tech ermöglicht die Entwicklung neuer Beratungsprodukte, und das kann im heftigen Wettbewerbsumfeld schon eine Rolle spielen. Die größte Stolperfalle ist dagegen zu glauben, Digitalisierung bestehe im Kauf einer Software. Tatsächlich muss man sich sehr eingehend mit seinen bisherigen Arbeitsabläufen befassen, es braucht viel Change Management! Erst dann wird es mit der Technik sinnvoll, sonst nur teuer.

### Kommt eine Wirtschaftskanzlei im harten Wettbewerb heute überhaupt noch an Legal Tech vorbei?

Nein, wirtschaftsberatende Kanzleien kommen ohne Legal



PLATOW Recht im Fokus

**Digitalisierung und Legal Tech**

Durchforsten großer Datenmengen im Zuge eines M&A-Deals, spart Zeit und Geld – ein nicht zu vernachlässigender Wettbewerbsvorteil im Kampf um die großen Mandate. Aber auch von den Mandanten selbst werden im digitalen Zeitalter andere Anforderungen an die Rechtsberatung gestellt: Neue digitale Geschäftsmodelle bringen neue rechtliche Rahmenbedingungen und damit auch neuen Beratungsbedarf. Die Digitalisierung wird den Juristen also nicht ersetzen, sie erweitert aber seinen Spielraum. Es ist also weniger ein radikaler Umbruch, sondern mehr ein tiefgreifender Wandel, der nun auch den Rechtsmarkt erreicht hat – mit unumkehrbaren Folgen. Strategieberater und Anwalt **Markus Hartung** (siehe Interview unten) formuliert es so: „In fünf Jahren werden wir uns fragen, wie wir es ohne Legal Tech geschafft haben.“

Tech nicht mehr aus. Kanzleien müssen mobiles Arbeiten ermöglichen, sie brauchen Software, um die Tausende an Dokumenten, die sie prüfen und bewerten müssen, überhaupt in den Griff zu bekommen. Ohne Legal Tech bekommen Sie auch keinen guten Nachwuchs mehr. Ob Legal Tech eine entscheidende Rolle im Wettbewerb der Kanzleien untereinander spielt, hängt stark von den jeweiligen Mandaten ab. Transaktionen ohne Legal Tech sind in der Beratung sehr teuer – und das wissen Mandanten auch. Gleiches gilt für andere Bereiche: Compliance ohne Legal Tech? Ausgeschlossen. Kartellrecht ohne Legal Tech? Sehr schwer vorstellbar.

### Was bedeutet aus Ihrer Sicht die fortschreitende Digitalisierung für die juristische Ausbildung? Was muss der „Anwalt von Morgen“ können?

Sie oder er muss nach wie vor eine sehr gute Juristin/ein sehr guter Jurist sein, da sollte man sich nichts vormachen. Aber gute Juristen müssen auch gute Projektmanager sein. Sie müssen auch in interdisziplinären Teams arbeiten können, darüber hinaus müssen sie die Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung ebenso beherrschen wie die der Statistik. Zwar müssen sie dafür keine Programmierer werden. Aber sie müssen in der Lage sein, mit Programmierern zu sprechen und verstehen, wie Recht und Code zusammenwirken. ■


**Markus Hartung**

ist Geschäftsführender Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) an der Bucerius Law School in Hamburg. Der Rechtsanwalt und Mediator ist u. a. Mitherausgeber und Autor von *Hartung/Bues/Halb-leib: Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018*. Zudem ist Hartung als Strategie- und Managementberater insbesondere für Kanzleien tätig. ▶

## Freshfields begleitet innovatives Immobilienprojekt in Hamburg

**HAMMERBROOKLYN.DIGITALCAMPUS ERÖFFNET 2021** — Es soll eines der Vorzeigeprojekte sein, wenn Hamburg in gut drei Jahren den ITS-Weltkongress für intelligente Verkehrssysteme ausrichtet: 2021 eröffnet mit dem Hammerbrooklyn DigitalCampus ein neues Zentrum für interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Transformation sowohl für etablierte Unternehmen wie auch Startups. Erste Nutzer werden u. a. **Volkswagen, Siemens** und die **Deutsche Bahn** sein.

Für die rechtliche Beratung mandatierte der Projektentwickler **Art-Invest Real Estate** gemeinsam mit weiteren Partnern ein Team der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** um den Hamburger Immobilienrechts-Partner **Johannes Conrad**. Das 250 Mio. Euro teure Projekt wird in zwei Teilabschnitten fertiggestellt. Nach der ersten Teileröffnung von rd. 10 400 qm in drei Jahren, soll der zweite, gut 40 000 qm umfassende Gebäudeteil 2028 bezugsfertig sein. ■

## Hogan Lovells bringt Toll4Europe neue Eigentümerstruktur

**SHELL STEIGT BEI MAUT-DIENSTLEISTER EIN** — Mit einem Team um Partner **Volker Geyrhalter** und Counsel **Andreas Thun** (beide M&A, München) hat **Hogan Lovells** die Neuaufstellung des 2017 von der **Telekom**-Tochter **T-Systems International**, **Daimler** und **DKV Euro Service** gegründeten Joint Ventures **Toll4Europe** begleitet und die Mehrheitseignerin **T-Systems** beraten. **Daimler** fährt seine Beteiligung zurück und verkauft 15% seiner Anteile an die **Shell**-Tochter **euroShell Cards**. **T-System** hält weiterhin 55% am Gemeinschaftsunternehmen, **Daimler** und **DKV Euro Service** jeweils 15%.

**Toll4Europe** dient der Entwicklung von europäischen elektronischen Mautdiensten (EETS) mit dem Ziel einer einheitlichen europäischen Mautbox. Grundlage ist eine EU-Richtlinie, die alle EU-Staaten mit einem elektronischen Mautsystem zur Interoperabilität verpflichtet. Deutschland hat diese Richtlinie 2014 durch das Mautsystemgesetz umgesetzt. ■

### TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **FPS Rechtsanwälte** baut ihre Beratungskapazitäten in der Informationstechnologie weiter aus. Seit 1.10.18 verstärkt **Stefan Dingel** als Associate Partner das Frankfurter Team um **Christoph Süßenberger** und **Hauke Hansen**. **Dingel** kommt von der Beratungsgesellschaft **Accenture**, wo er als Director Legal Services für die rechtliche Gestaltung, Verhandlung und Begleitung komplexer nationaler wie internationaler IT-Projekte verantwortlich war. Sein Schwerpunkt lag bislang im Finanzsektor – eine Expertise, die er auch künftig bei **FPS** einbringen wird. + + + Die Sozietät **Baker McKenzie** wurde für das von den Münchener Partnern **Nicolai**

**Behr** und **Franz Leisch** entwickelte Analysetool Compliance Cockpit mit dem „Financial Times European Innovative Lawyer Award 2018“ in der Kategorie „Neue Produkte und Dienstleistungen“ ausgezeichnet. Mit Hilfe des Tools kann ein Unternehmen alle relevanten Informationen über den Status des Compliance-Programms und die Risikoexposition eines Unternehmens aus mehreren Quellen sammeln und anhand von vordefinierten Algorithmen analysieren. Die Auswertung über ein interaktives Dashboard ermöglicht der Geschäftsführung und den Compliance-Verantwortlichen eine bessere Risikosteuerung und Allokation von Ressourcen.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Der Handel mit Bitcoins ist nach Auffassung des Strafsenats des **Kammergerichts Berlin** in Deutschland nicht strafbar, da Bitcoins keine Rechnungseinheiten und somit auch keine Finanzinstrumente seien. Grundsätzlich gilt: Wer ohne Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) mit Finanzinstrumenten handelt, macht sich strafbar. Da Bitcoins aus Sicht des Gerichts aber eben keine Rechnungseinheiten seien, wäre daher eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers für eine strafbare Handlung erforderlich gewesen (Az.: 161 Ss 28/18).

„Das Urteil widerspricht der aktuellen Verwaltungspraxis der **BaFin** in Bezug auf virtuelle Währungen“, erläutert **Christian Hissnauer**, Rechtsanwalt bei **Clifford Chance**. So hat die **BaFin** virtuelle Währungen bislang grundsätzlich als Rechnungseinheit betrachtet und insoweit als Finanzinstrument eingeordnet. Die Frage, ob für den Handel mit virtuellen Währungen eine Bankerlaubnis benötigt wird, hängt im Wesentlichen von der Einstufung von virtuellen Währungen als Finanzinstrument ab. Marktteilnehmer aus anderen Staaten konnten daher nur dann erlaubnisfrei virtuelle Währungen in Deutschland anbieten, wenn diese – ohne vorangegangene werbende Aktivitäten – aus eigener Initiative von Kunden nachgefragt wurden. Die aktive Werbung und Kundenansprache in Deutschland ist nach Auffassung der **BaFin** nicht möglich.

Dass die **BaFin** ihre Verwaltungspraxis zügig ändert, hält **Hissnauer** allerdings für unwahrscheinlich. „Anders als im strafrechtlichen Kontext, hat die **BaFin** im Aufsichtsrecht die Befugnis, in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob ein Unternehmen den Vorschriften des KWG und damit der Erlaubnispflicht unterliegt,“ so der Kapitalmarktrechtler. Diese Befugnis sei durch das Kammergericht auch nicht in Frage gestellt worden. In diesem Sinne dürfte der Verwaltungspraxis der **BaFin** im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Sachverhalten auch eine größere Bedeutung zukommen als bei der Bewertung eines möglicherweise strafbaren Verhaltens.

Hinreichende Rechtssicherheit kann daher nur durch eine gesetzliche Regelung erreicht werden. In diesem Kontext hebt auch die **EU-Kommission** in ihrem FinTech-Aktionsplan die Notwendigkeit einer internationalen Koordinierung im Bereich der virtuellen Währungen hervor und prüft aktuell, ob Regulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind. Die unterschiedlichen Ansichten der **BaFin** und des Kammergerichts sprechen jedenfalls deutlich für eine gesetzliche Regelung.

# PropTech – Die Immobilienbranche wird digital

**TIEFGREIFENDE VERÄNDERUNGEN STEHEN BEVOR** – Seit einigen Jahren klopfen Digitalisierung und digitale Vernetzung mit Macht auch an die Türen der Immobilienbranche. PropTech-Unternehmen versprechen, die Branche, die traditionell langfristig denkt und in der Transaktionen lange dauern, schneller, effizienter und transparenter zu machen. Einem internationalen Trend folgend haben sich auch in Deutschland PropTech-Startups gegründet, die Informationen und Prozesse digital zusammenführen. Peter Junghänel, Partner der Kanzlei Goodwin in Frankfurt, gibt einen Überblick.

Bereits lange etabliert und ein selbstverständlicher Teil des Marktes geworden sind Onlineportale wie **ImmobilienScout24** und **Immowelt**. Sie haben die Transparenz und Vergleichbarkeit besonders des privaten Immobilienmarktes sowie den Zugang dazu dramatisch verbessert. Ebenfalls Zuwächse verzeichnen Lösungen rund um Big Data, der Verknüpfung und Vernetzung verschiedenster Daten über Immobilien, Standorte und Nutzer, wie sie z. B. **RealXData** oder **Evana** bieten. Bis heute müssen die relevanten Daten und Unterlagen über eine Immobilie aus vielen verschiedenen Quellen beschafft und geprüft werden, darunter Grundbuch- und Bauämter, Immobilienverwalter, Eigentümer, Finanzierer sowie sonstige Datenbanken. Ziel der PropTech-Anbieter ist die automatisierte Erhebung, Zentralisierung, Aktualisierung, Verknüpfung und Auswertung dieser Informationen. Dies wird in Zukunft die Bewirtschaftung, aber auch die Bewertung von Immobilien wesentlich vereinfachen und zu gesteigerter Professionalisierung, Transparenz und damit zu besseren Erträgen beitragen.

## Verbindung von PropTech und Legal Tech

Aus rechtlicher bzw. rechtsberatender Sicht ist interessant, dass sich einige Unternehmen dem Aspekt der papierlosen und automatisierten Transaktion widmen. Sie bieten zum einen Online-Datenräume (z. B. **Architrave** oder **Drooms**) und -Datensammlungen, zum anderen bereits die Auswertung bestimmter Dokumente im Rahmen einer teil-automatisierten Legal Due Diligence (z. B. **Leverton**) an. Daten, die früher händisch aus einer großen Menge an oft ähnlichen Dokumenten extrahiert wurden, können so technisch-automatisiert aufbereitet werden. Hier verbinden sich PropTech und Legal Tech. Die verwendeten Algorithmen und die Künstliche Intelligenz (KI) werden besser und liefern auch in Teilbereichen wie der Mietvertragsauswertung bereits sehr brauchbare Ergebnisse.

## Auswirkungen auf Immobilientransaktionen

Bislang sind die Auswirkungen von PropTech auf die rechtliche Seite von Immobilientransaktionen überschaubar. Das liegt vor allem an den strengen Formerfordernissen, denen Kauf- und sonstige rechtsändernde Immobilienverträge, Mietverträge ebenso wie die Verwertung von Immobilien in der Zwangsversteigerung unterliegen (nur beispielhaft: § 311b BGB, § 550 BGB, § 29 GBO, das ZVG usw.). Zwar können alle möglichen Informationen digital gesammelt, gespeichert, zusammengeführt und ausgewertet werden. Die Transaktion selbst bedarf aber derselben Form wie im vordigitalen Zeitalter. Ein gutes Beispiel hierfür sind auch die in den vergangenen

Jahren entstandenen Immobilienauktionsplattformen im Internet, die gerade keine echten Immobilienauktionen (wie im ZVG vorgesehen) durchführen können, sondern im Zweifel nur ein Marktplatz sind.

Kurz- und mittelfristig wird sich dies kaum ändern. Zwar könnte insbesondere die Blockchaintechnologie die Ziele erreichen, die der Gesetzgeber mit dem Formerfordernis von langfristigen Mietverträgen oder bestimmten digitalen Signaturen verfolgt. Der deutsche Gesetzgeber und die Rechtspflege insgesamt reagieren auf solche Neuerungen jedoch nur sehr langsam.

So ist durch PropTech noch keine umfassende Standardisierung von Transaktionen im Markt erkennbar. Teilbereiche verändern sich aber durchaus: Vor allem die Due Diligence ist durch Digitalisierung und PropTech-Ansätze erheblich einfacher, schneller und genauer geworden. Zwar werden noch immer Juristen benötigt, um eine umfassende rechtliche Due Diligence durchzuführen und die verschiedenen Informationen gedanklich auszuwerten. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, bis Künstliche Intelligenz das auch sehr gut können wird. Bisher scheuen sich die Anbieter trotz der für automatisierte Prozesse immer noch sehr hohen Entgelte, auch die rechtliche Haftung für diese Leistungen zu übernehmen, so dass auch hier am Ende noch immer ein Anwalt die finale Prüfung übernimmt. Einige Kanzleien investieren aber bereits selbst massiv in Unternehmen, die PropTech und Legal Tech verbinden.

## Abhängigkeit von Big-Data-Anbietern

Momentan steckt PropTech noch in den Kinderschuhen, zumindest was die Marktdurchdringung betrifft. Wie bei anderen Datensammlern und -auswertern auch, ist aber eine Konzentration der Anbieter bei gleichzeitiger exponentieller Ausweitung von Datenbestand und Wissen in kurzer Zeit zu erwarten. Neben den bekannten Datenschutz- und Datenverarbeitungsproblemen wird dies dazu führen, dass diese Anbieter für institutionelle Investoren und professionelle Marktteilnehmer in Zukunft unumgänglich werden. Diese Anbieter werden aktiv den Wettbewerb der übrigen Marktteilnehmer beeinflussen und wahrscheinlich auch steuern. Das Werkzeug wird eine Akkreditierung sein. Nicht akkreditierte Marktteilnehmer werden sich dann an bestimmten Transaktionen oder Ausschreibungen, die über den Big-Data-Anbieter geführt werden, nicht mehr beteiligen können. ■



**Peter Junghänel**  
Goodwin

# Due Diligence – Datenschutz vs. Informationsgewinn

**DIE DSGVO IN DER M&A-PRAXIS — Das neue Datenschutzrecht ist in der M&A-Praxis angekommen und die Auswirkungen zeigen sich im Vorfeld jeder Unternehmenstransaktion, insbesondere in der Due Diligence. Zwar beeinflusste schon das Bundesdatenschutzgesetz in der vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltenden Fassung Verfahren und Möglichkeiten der Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Kaufinteressenten. Beindruckt hatte dies die Praxis in der Vergangenheit freilich nicht immer. Seit dem Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 hat sich dies notgedrungen geändert. Christine Funk von P+P Pöllath + Partners erläutert die Hintergründe.**

Durch die DSGVO unverändert geblieben ist der datenschutzrechtliche Grundsatz, dass alle Maßnahmen betreffend personenbezogener Daten rechtswidrig sind, sofern sie nicht durch einen gesetzlich normierten Erlaubnisgrund gerechtfertigt sind. Erlaubnisgrund kann z. B. die Einwilligung des Betroffenen sein. Betroffene im Rahmen einer Due Diligence sind typischerweise Arbeitnehmer sowie Kunden und Lieferanten, sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt. Datenschutzrechtlich relevant sind alle Informationen, die sich auf diese Personen beziehen, wie Name, E-Mail-Adresse, Anschrift und Position im Unternehmen. Auf Grund der Weite des Anwendungsbereichs weist nahezu jedes Dokument im Datenraum personenbezogene Daten auf. Die Einholung einer Einwilligung der Betroffenen wäre aber nicht nur zeitaufwendig, sie würde auch dazu führen, dass die üblicherweise diskret geführten Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einer Vielzahl von Personen bekannt würden. Ob die Einwilligung vorab, d. h. ohne Kenntnis von der konkreten Transaktion, erklärt werden kann, ist fraglich. Denn die Einwilligung ist „in informierter Weise“ unter Bezugnahme auf einen hinreichend bestimmten Datenverarbeitungszweck abzugeben.

Alternativ käme der Erlaubnisgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen in Betracht, sofern entgegenstehende Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegen. Die dabei durchzuführende Interessenabwägung unterliegt im Streitfall der Interpretation der Gerichte und führt daher nicht zu rechtssicheren Ergebnissen. Hinzu kommt, dass selbst bei Vorliegen eines Erlaubnisgrundes für die Datenverarbeitung, die Datenerhebung Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13, 14 DSGVO auslöst, was wiederum zu einem frühzeitigen Bekanntwerden der Transaktion führt.

## Anonymisierte Unterlagen als Ausweg?

Ausweg kann die Offenlegung anonymisierter Unterlagen in der Due Diligence sein. Anonymisierung bedeutet dabei, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. In diesem Fall ist das Datenschutzrecht nicht mehr anwendbar. Zur Durchführung einer umfassenden Anonymisierung müssen alle Dokumente vor dem Hochladen in den Datenraum auf personenbezogene Daten durchgesehen und diese sodann geschwärzt werden. Das Schwärzen der Unterlagen bedeutet – neben der ohnehin aufwendigen Befüllung des Datenraums – eine zusätzliche, nicht zu unterschätzende Belastung der Target-Gesellschaft. Zudem wird die Prüfung

der Unterlagen im Datenraum durch den Kaufinteressenten auf Grund der Schwärzung erschwert, gleichen die Unterlagen doch nunmehr Lückentexten. Da selbst Unterschriften zu schwärzen sind, kann nicht einmal der Abschluss von Verträgen nachvollzogen werden. Zum Ausgleich dieses Informationsdefizits könnte in Erwägung gezogen werden, eine Garantie in den Unternehmenskaufvertrag aufzunehmen, dass die Schwärzungen nur soweit zur datenschutzrechtlichen Anonymisierung notwendig vorgenommen wurden und nicht zu einer Entstellung des wesentlichen Inhalts der im Datenraum hinterlegten Unterlagen geführt haben.



Christine Funk  
P+P Pöllath + Partners

## Datenaustausch im Konzern

Bei Veräußerung einer ganzen Gruppe ist zudem zu beachten, dass im Rahmen der DSGVO grundsätzlich kein Konzernprivileg existiert, d. h. dass jede Gesellschaft der Gruppe datenschutzrechtlich gesondert zu betrachten ist und dass ein Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den Gruppen-Gesellschaften eines gesetzlich normierten Erlaubnisgrundes bedarf. Die DSGVO stellt zwar klar, dass ein Datenaustausch innerhalb einer Unternehmensgruppe auf der Grundlage eines berechtigten Interesses erfolgen kann, sofern die Übermittlung internen Verwaltungszwecken dient. Da die Durchführung einer Due Diligence jedoch nicht hierunter fällt, ist es grundsätzlich unzulässig, wenn die Muttergesellschaft die Due Diligence-Unterlagen aller ihrer Tochtergesellschaften zentral sammelt, anonymisiert und in den Datenraum einstellt. Abhilfe könnte hier der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages zwischen der Muttergesellschaft und der jeweiligen Tochtergesellschaft schaffen.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Target-Gesellschaft bei Offenlegung von Unterlagen in der Due Diligence gut beraten ist, penibel auf die Einhaltung des Datenschutzrechts zu achten. Dies gilt nicht nur wegen der drohenden Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes, sondern auch, weil der Umgang des Targets mit dem Datenschutz dem Kaufinteressenten frühzeitig einen ersten Eindruck der im Unternehmen gelebten Datenschutz-Compliance vermittelt. ■